



Hygieneplan für öffentliche Einrichtungen

1. Geltungsbereich

Dieser Hygieneplan gilt vorbehaltlich weiterer Fortschreibungen vom 24.06.2020 bis 31.08.2020 für folgenden Einrichtungen in der Verbandsgemeinde Herxheim:

- Sporthalle Grundschule Herxheim
- Festhalle Herxheim
- Haus der Begegnung
- Vereinsheim Milchzentrale
- Bürgerhaus Hayna
- Mehrzweckhalle Hayna
- Dorfgemeinschaftshaus Insheim
- Bürgerhaus Insheim
- Gymnastikhalle Insheim
- Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach

Die entsprechenden Hygienepläne vom 15.06.2020 treten mit Ablauf des 23.06.2020 außer Kraft.

Der Einrichtungsträger kann im begründeten Ausnahmefall von diesem Hygieneplan abweichende Regelungen erlassen.

Verstößen gegen den Hygieneplan ziehen einen befristeten oder unbefristeten Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist einzuhalten, sofern die nutzungsspezifischen Teile keine Sonderregelung vorsehen.
- Mit Betreten der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen, sofern die nutzungsspezifischen Teile keine Sonderregelung vorsehen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berührt werden (d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.)



3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens datenschutzkonform erfasst werden. Diese Daten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Hausrecht

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist durch die beauftragte Person im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume

Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Im Sanitärbereich sollen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume dürfen grundsätzlich nicht genutzt werden (Ausnahmen können begründet bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden).

Belüftung der Einrichtung

Vom Nutzer sollen bei Bedarf (z. B. keine Lüftungsanlage) Maßnahmen getroffen werden, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.

Wegekonzept

In der Einrichtung vorhandene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Ggfs. sind darüber hinaus durch den Nutzer auf Grund spezifische Wegekonzepte zu erstellen.

Allgemeine Personenbegrenzung

Soweit in diesem Hygieneplan keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten nachfolgende allgemeine Personenbegrenzungen in den jeweiligen Einrichtungen:

Grundschulsporthalle Herxheim	66	Mehrzweckhalle Hayna	22
Festhalle Herxheim (großer Saal)	35	Dorfgemeinschaftshaus Herxheimweyher	16
Festhalle Herxheim (kleiner Saal)	14	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (großer Saal)	27
Haus der Begegnung (EG)	10	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (kleiner Saal)	14
Haus der Begegnung (DG)	3	Bürgerhaus Insheim	5
Vereinsheim Milchzentrale (EG)	7	Gymnastikhalle Insheim	12
Vereinsheim Milchzentrale (DG)	9	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (großer Saal)	24
Grillhütte Herxheim	8	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (kleiner Saal)	7
Bürgerhaus Hayna (EG)	7	Grillhütte Rohrbach	9
Bürgerhaus Hayna (1. OG)	13		



5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und je nach Nutzungszweck ebenfalls binden.

6. Benennung verantwortliche Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich eine beauftragte Person (hauptverantwortliche Person) zu benennen, welche für die Einhaltung der Regelungen vor Ort verantwortlich ist. Die hauptverantwortliche Person muss stets anwesend sein. Es kann zusätzlich eine stellvertretene Person (vertretungsverantwortliche Person) benannt werden, welche bei Abwesenheit (z. B. Krankheit) die Funktion als beauftragte Person wahrnimmt. Sollte keine der beiden Personen anwesend sein, ist dies von der hauptverantwortlichen Person zu vertreten.

Herxheim, 22.06.2020

Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung



Ergänzende Sonderregelungen für Sport im Innenbereich

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in Gruppen von bis zu 10 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig. Bei darüberhinausgehenden Gruppengrößen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. der Corona-Bekämpfungsverordnung, sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.
2. Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die allgemeine Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden.
3. Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 10 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 10 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
4. Nach Ende der Nutzung, spätestens vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit, sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziedenden Mittel zu desinfizieren.
Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
5. Die Teilnahme von Zuschauern ist im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen im Innenbereich erlaubt.
6. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
7. Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Sportausübung notwendig sind.
8. Das Umkleiden in der Einrichtung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ggfs. vorhandene Dusch- und Umkleieräume sind gesperrt.
9. Im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln des Deutschen Olympischen Sportbundes oder anderer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.



Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 150 Personen

1. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots (Nr. 2) maßgeblich.
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft (Stand 24.06.2020: Ausnahme für bis zu 10 Personen: Bei mehr als 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten). Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
3. Die Nutzung erfolgt entsprechend der Benutzungserlaubnis und Benutzungsordnung, eingeschränkt durch die jeweils zulässige zeitliche Ausdehnung nach der jeweiligen Rechtsverordnung (Stand 24.06.2020: 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr).
4. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
5. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
6. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund- Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet. (Stand 24.06.2020: Ausnahme für bis zu 10 Personen)
7. Kassenpersonal soll durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.



Ergänzende Sonderregelungen für private Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 75 Personen

Erläuterung:

Hierunter fallen private Zusammenkünfte, wie Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, von Personengruppen mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern.

1. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Teilnehmern soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.
2. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs.2 10. CoBeLVO sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 10. CoBeLVO sind möglichst zu beachten.
(Hinweis Stand 24.06.2020: Ausnahme gilt generell für bis zu 10 Personen: Bei mehr als 10 Personen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst eingehalten werden.)
3. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft (Stand 24.06.2020: Ausnahme für bis zu 10 Personen: Bei mehr als 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten). Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
4. Eine Bewirtung durch gewerbliche Anbieter darf für diese nur unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
5. Zwischen Ausgabeständen soll ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden.



Ergänzende Sonderregelungen für Chöre

Hinweis: Chorgesang sollte im Freien stattfinden.

1. Beim Chorgesang ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
2. Es ist eine verbindliche Platzordnung festzulegen und einzuhalten.
3. Der Mindestabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 Meter. Der Abstand kann auf 2 Meter reduziert werden, wenn eine geeignete Virenschutzwand vorhanden ist.
4. Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 10 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 10 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
6. Nach Ende der Nutzung, spätestens vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit, sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziedenden Mittel zu desinfizieren.
Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
7. Die Teilnahme von Zuschauern ist im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen im Innenbereich erlaubt.
8. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
9. Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Gesangsausübung notwendig sind.
10. Die Räumlichkeiten sind mindestens während der Gesangsausübung ausreichend zu belüften.
11. Im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln überörtlicher Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.



Ergänzende Sonderregelungen für Blesorchester

Hinweis: Proben und Auftritte sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

1. Bei Proben und Auftritten ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
2. Für Proben ist eine verbindliche Platzordnung festzulegen und einzuhalten.
3. Der Mindestabstand zwischen Dirigent und Orchester beträgt mindestens 3 Meter. Der Abstand kann auf 1,5 Meter reduziert werden, wenn eine geeignete Virenschutzwand vorhanden ist.
4. Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 10 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 10 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
6. Nach Ende der Nutzung, spätestens vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit, sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
7. Die Teilnahme von Zuschauern ist im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen im Innenbereich erlaubt.
8. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
9. Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Musikausübung notwendig sind.
10. Die Räumlichkeiten sind mindestens während der Musikausübung ausreichend zu belüften.
12. Im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln überörtlicher Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.



Ergänzende Sonderregelungen für Theater, Lesungen, Kleinkunst und Konzerte mit Bestuhlung

1. Die Anzahl der Besucher soll über die zum Verkauf der bereit gestellten Eintrittskarten gesteuert werden und ist so zu bemessen, dass zwischen jedem Sitzplatz (innerhalb jeder Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend der geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum (Stand 24.06.2020: für bis zu 10 Personen) - zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von 1,5 m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft (Stand 24.06.2020: Ausnahme für bis zu 10 Personen: Bei mehr als 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten). Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
3. Die Veranstaltung darf nur mit Bestuhlung durchgeführt werden.
4. Vorreservierung oder Anmeldung ist erforderlich. Empfohlen wird die Einrichtung von Ticketing-Systemen, die die Einhaltung der Personenbegrenzung ermöglichen. Im Falle einer Kartenabholung am Veranstaltungsort ist sicherzustellen, dass von den Besuchern an der Kasse ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird.
5. Kassenpersonal soll durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
6. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet. Dies gilt für Darsteller nur, soweit sie direkten Kontakt mit dem Publikum haben. Die Maskenpflicht gilt nicht am Platz.
7. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb soll unter anderem die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Braucheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8
8. Umkleide, Sanitär- und Pausenräume dürfen genutzt werden. Es sind Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit zu stellen. Darüber hinaus ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
9. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
10. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.



Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
(Haftungsübergang)

Es wird bestätigt, dass die Einhaltung des jeweils gültigen Hygieneplans bei Benutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Verbandsgemeinde Herxheim durch die nachfolgende Person („beauftragte Person“) sichergestellt wird:

Name Veranstaltung / Verein (ggfs. Trainingsgruppe): _____
(Bei Veranstaltung: mit Datum)

	<u>Hauptverantwortliche/r</u>	<u>Vertretungsverantwortliche/r</u>
<i>Vorname und Name</i>		
<i>Wohnanschrift</i>		
<i>Geburtsdatum</i>		
<i>Handynummer</i>		
<i>E-Mail</i>		

Der o.g. Hygieneplan wurde uns ausgehändigt. Wir haben es zur Kenntnis genommen und sind uns bewusst, dass wir die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes tragen. Diese beinhaltet insbesondere:

1. Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung des Konzeptes durch Treffen geeigneter Maßnahmen (z. B. Einweisung, Ansprache, Ermahnung, Zutrittsverbot, Aufenthaltsverbot)
2. Die Freistellung gegenüber der Verbands- bzw. Ortsgemeinde von jeglichen damit in Zusammenhang stehenden Haftungsansprüchen.
3. Eine erhöhte Aufsichtsverpflichtung bei Nutzung der Einrichtung durch Kinder und Jugendliche.
4. Die Übergabe der Personenerfassungslisten nach Aufforderung von und an die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim.
5. Die Meldung weiterer Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes, sofern dies erforderlich ist (z. B. leere Desinfektionsmittelspender, fehlende Aushänge, unzureichende Regelungen, usw.) an folgende Adresse: info@herxheim.de.
6. Sollte einer der v. g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.

	<u>Hauptverantwortliche/r</u>	<u>Vertretungsverantwortliche/r</u>
<i>Ort, Datum</i>		
<i>Unterschrift</i>		